

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung

Aufgrund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), wird für die Gemarkung Rothenberg (Rothenberg mit Kortelshütte und Ober-Hainbrunn) sowie für Teile der Gemarkungen Hirschhorn und Unter-Schönmattenweg die Flurbereinigung angeordnet.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die in der Anlage 1 zu diesem Beschluß aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von 1551 ha, worin eine Waldfläche von 967 ha enthalten ist.  
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

### 3. Teilnehnergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

" Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung  
von R o t h e n b e r g "  
mit dem Sitz in Rothenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinde- und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Flurbereinigungsgemeinden Rothenberg, Hirschhorn und Wald-Michelbach und in den angrenzenden Gemeinden Beerfelden und Eberbach öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte bei den oben genannten Gemeinden/Städten nach der Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß §§ 1, 4 FlurbG liegen vor.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz in Rothenberg und den Ortsteilen Kortelshütte und Ober-Hainbrunn ist zersplittert und teilweise unwirtschaftlich geformt. Die Erschließung der Grundstücke ist teilweise unzureichend; die Vorflut bedarf einer Verbesserung.

Um die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu sichern und damit die Pflege der Landschaft dauerhaft zu gewährleisten, wurden in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln Wegebaumaßnahmen durchgeführt. Im Flurbereinigungsverfahren sollen unter anderem die hierdurch entstandenen rechtlichen Verhältnisse geordnet werden (Vermessung der Wegegrundstücke, Überführung in öffentliches Eigentum). Der zersplitterte Grundbesitz soll zusammengelegt werden, soweit dies für eine sinnvolle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowohl zur Verbesserung der Produktion und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als auch zur Erhaltung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes notwendig ist.

Das Wege- und Gewässernetz soll unter Berücksichtigung der ökologischen Vorgaben an die wirtschaftlichen Erfordernisse angepaßt und ergänzt werden.

Der Waldbesitz ist im nördlichen Verfahrensgebiet auf einer Fläche von rund 450 ha stark zersplittert. Die Grundstückszuschnitte (Längen bis 600 m bei Breiten um 15 - 20 m) lassen eine sinnvolle Bewirtschaftung nicht zu. Daher ist eine Verbesserung der Grundstücke durch Zusammenlegung und Anpassung an das Wegenetz unabdingbar.

Desweiteren sollen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden, um den Landschaftsraum mit seinen Pflanzen- und Tiergesellschaften, Landschaftselementen und Landschaftsstrukturen zu sichern und zu erhalten.

Daneben sollen weitere Maßnahmen durchgeführt werden, um unter Wahrung der Vielfalt von Natur und Landschaft die Grundausrüstung des Raumes für Naherholung und Fremdenverkehr nachhaltig zu verbessern.

Für die Einbeziehung der Ortslagen sind folgende Gründe maßgebend:

Rothenberg: Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung einschließlich der hierzu notwendigen Bodenordnung; Erneuerung der Vermessungsunterlagen.

Kortelshütte (Neubaugebiet): Einbindung des neu vermessenen Gebietes in ein übergeordnetes einheitliches Vermessungspunktfeld.

Kortelshütte (alt), Ober-Hainbrunn: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Beseitigung von Überfahrtsrechten, Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke.

Die Zuziehung der an die Gemarkung Rothenberg südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Hirschhorn ist notwendig, da aufgrund der Besitzverflechtungen eine sinnvolle Zusammenlegung des Grundbesitzes und Sicherung der Landnutzung nur auf diese Weise erreicht werden kann.

Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Unterschönmattenweg in das Verfahren ist aus überwiegend vermessungstechnischen Gründen notwendig, da die Gemarkungs-, Gemeinde- und Kreisgrenze nicht mehr bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten wiederherstellbar ist (Grenzverlauf im Finkenbach).

Die nach § 5 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.


Az.: F 916 - VA Rothenberg 1705/89

Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(L.S.) Wiesbaden, den 20. Febr. 1989

gez. Prof. Dr. Seufert

Ausgefertigt:  
Wiesbaden, den 20. Feb. 1989  
*[Handwritten Signature]*  
Amtsrat



Flurbereinigungsverfahren Rothenberg

Anlage 1 zum  
Flurbereinigungsbeschuß  
vom 20. Feb. 1989

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die folgenden Grundstücke:

1. Gemarkung Rothenberg (mit Kortelshütte und Ober-Hainbrunn)

- alle Grundstücke -

2. Gemarkung Hirschhorn

Flur 35 Nr. 135, 136/1, 136/2, 137 - 139, 140/1, 142/1, 144 - 150,  
151/1, 151/2, 153 - 170, 171/1, 171/2, 172 - 176, 177/1,  
177/2, 178/1, 178/2, 179, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2,  
182, 183, 184/1, 184/2, 191 - 198, 206/1 - 206/4, 207/1,  
207/2, 208/1 - 208/4, 209 - 212, 213/1, 213/2, 214/1,  
214/2, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218/1 - 218/3, 219/1,  
219/2, 220/2 - 220/5, 323/3, 326/1, 327.

Flur 36 Nr. 24 - 26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 29/5,  
29/6, 31/3 - 31/5, 32/1, 33/4, 33/5, 34/1, 35/1,  
35/2, 36 - 38, 42/1, 42/2, 43/1, 43/3 - 43/6.

Flur 37 Nr. 2 - 34

3. Gemarkung Unter-Schönmatte

Flur 29 Nr. 34 - 38, 39/2, 39/3.

Flur 30 Nr. 8 - 10, 11/1, 11/2, 12 - 14

Flur 31 Nr. 19 - 22, 23/1, 23/2, 24 - 26